

1. Ich bitte um eine verbindliche Auskunft bezüglich der empfohlenen bzw. zulässigen Gruppengröße von Sportklettergruppen. Ist bei der zulässigen Gruppengröße zu unterscheiden zwischen Gruppen unterschiedlichen Alters, etwa Grundkurs-Schülern auf der einen und SAG-Schülern der Unterstufe auf der anderen Seite? Ist dabei zu unterscheiden zwischen Anfängergruppen und Fortgeschrittenengruppen, etwa einem Grundkurs Sportklettern 1 (Anfänger) und einem Grundkurs Sportklettern 2 (Schüler, die den Kurs 1 absolviert haben) in der Oberstufe?

Das StMUK weist in seinen Genehmigungsschreiben für die Einrichtung eines DSU Sportklettern darauf hin, dass der DSU aus mindestens 12 Schülern bestehen muss. Für das SAG-Modell besteht die allgemeine Vorgabe, dass eine SAG aus mindestens 10 Schülern bestehen soll. Weitere Regelungen des StMUK z.B. zur Schülerhöchstzahl im Bereich des Sportklettern existieren nicht. Die Gruppenbildung obliegt somit auch hier im Wesentlichen dem Verantwortungsbereich der Schule. Eine Orientierung in Ihrer Frage bietet sicherlich die Empfehlung des Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverbandes, dass die maximale Schülerzahl einer Sportklettergruppe die Zahl 15 nicht übersteigen sollte.

2. Der Betreiber unseres Kreishallenbades erachtet es als seine Pflicht, von den Schwimmunterricht erteilenden Lehrkräften den Nachweis der Rettungsfähigkeit, der Ersten Hilfe und der Herz-Lungen-Wiederbelebung einzufordern. Die Rettungsfähigkeit sieht er durch den Nachweis des Rettungsschwimmabzeichens „Silber“ belegt, das nicht älter als drei Jahre sein darf; der Nachweis der Herz-Lungen-Wiederbele-

bung darf aus seiner Sicht nicht älter als zwei Jahre sein. Unterliegen wir als Schule den geschilderten Regelungen des Badbetreibers?

Nein. Für die Klärung des Sachverhalts ist es wichtig zwischen öffentlichem Badebetrieb und nicht-öffentlichem, schulischem Schwimmunterricht zu differenzieren. Regelungen für den schulischen Schwimmunterricht zu treffen, d.h. auch bzgl. der Aus- und Weiterbildung der bayerischen Lehrkräfte für die Erteilung schulischen Schwimmunterrichts, obliegt der alleinigen Zuständigkeit des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Die Qualifikationsvoraussetzungen für die Erteilung von schulischem Schwimmunterricht sind dabei abschließend geregelt in der Bekanntmachung zur Durchführung von Schwimmunterricht (KWMBI I 1994, S.192); im Internet einsehbar unter:

<http://www.km.bayern.de/imperia/md/content/pdf/bekanntmachungen/schwimmunterricht.pdf>

Über die in Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes generell verankerte Verpflichtung der Lehrkräfte zur Fortbildung und den in der KMBek zur „Lehrerfortbildung in Bayern“ (KWMBI I 2002, S.260) konkretisierten Mindestumfang von 12 Belegtagen in 4 Jahren hinaus hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus keine gesonderte Regelung zu einer etwaigen Fortbildungsverpflichtung im Rettungsschwimmen erlassen. Deshalb unterliegt z.B. auch die von Studierenden des Faches Sport im Rahmen der LPO I erworbene Rettungsfähigkeit im Unterschied zu den Regelungen, die Verbände wie z.B. die DLRG oder die Wasserwacht für ihre Mitglieder festlegen, keiner in einem regelmäßigen Turnus festgesetzten Überprüfung. Für den Bereich der Ersten Hilfe verhält es sich ebenso.

3. Ist es erlaubt, dass männliche Sportlehrer in Vertretungen eine reine Mädchenklasse unterrichten?

Die Vertretung einer männlichen Sportlehrkraft in einer Mädchen-sportklasse ist nur im begründeten Ausnahmefall und grundsätzlich auf die Jahrgangsstufen 5 und 6 beschränkt möglich; wenn unumgänglich, ist dringend zu raten, dass die Lehrkraft konfliktrichtige Bereiche, z.B. Hilfestellung beim Turnen, meidet und die Unterrichtsinhalte entsprechend abstimmt. Die geschlechtsspezifische Vertretung muss die Regel sein, weil die Aufsichtsführung gerade in den Mädchenumkleiden für männliche Kollegen nicht machbar ist. Deshalb steht die genannte Möglichkeit unter dem Vorbehalt einer absoluten Ausnahme.

4. In der Sportfachschaft unseres Gymnasiums wird derzeit die Frage diskutiert, ob es rechtlich zulässig ist, dass eine Sportlehrkraft im Vertretungsfall eine weitere Klasse parallel führt? Damit einher geht die Frage nach einer Obergrenze für die Bildung von Sportklassen.

Für die Sportklassenbildung gelten die Maßgaben zur Klassenbildung. Einschlägig ist hier das KMS zur Vorläufigen Unterrichtsübersicht, das auch für das kommende Schuljahr die Maßgabe formuliert, keine 34er Klassen bilden zu dürfen; 33er Klassen bedürfen der Abstimmung mit dem StMUK und dem örtlichen Elternbeirat.

Dass im Vertretungsfall eine Sportlehrkraft auch 2 Sportklassen parallel führt, ist grundsätzlich nicht möglich, allenfalls im begründeten Ausnahmefall denkbar. Wesentlich für eine etwaige Ausnahmeregelung sind insbesondere die Gesamtschülerzahl, die Reife und Disziplin der Schülerinnen und Schüler sowie die örtlichen Rahmenbedingungen, z.B. die Größe der Sportstätten. Wichtig ist hierbei insbesondere, ob der Unterrichtsbetrieb in beiden Sportklassen so organisiert werden kann, dass sich alle Schüler kontinuierlich beaufsichtigt fühlen. Dies fordert z.B. der Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband als Maßgabe ein.